



Amtssigniert. SID2021031006726  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
**Umwelt, Jagd und Fischerei**

**Bernhard Lechleitner**

Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck  
+43(0)512/5344-5062  
[bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/innsbruck](http://www.tirol.gv.at/innsbruck)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)  
Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,  
BIC: HYPTAT22XXX, IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-FO/G-11/15-2021

Innsbruck, 02.03.2021

**Waldbrandgefahr im Bezirk Innsbruck Land;  
Verbot des Feuerentzündens/Rauchens im Wald und in Gefährdungsbereichen**

In den Waldbeständen des Bezirkes Innsbruck Land ist aufgrund der anhaltenden Trockenheit und außergewöhnlich hohen Temperaturen sowie der nicht in Aussicht stehenden Niederschläge eine erhöhte Waldbrandgefahr gegeben. Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Bezirk Innsbruck Land:

**VERORDNUNG**

Gemäß § 41 Abs 1 i.V.m. § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert mit BGBl. I 56/2016, wird für den Bezirk Innsbruck Land **für alle südgerichteten Waldbereiche vom Talboden bis in eine Seehöhe von 1.500 m** zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

**§ 1**

In allen südgerichteten Waldbeständen vom Talboden bis in eine Seehöhe von 1.500 m sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Dieses Verbot richtet sich gegen Jedermann. Somit sind in diesen Bereichen auch jegliche Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung oder das Verbrennen von Schwendmaterial etc. untersagt.

Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Kirchmair

#### Ergeht an:

1. alle Gemeinden im Bezirk Innsbruck Land, per E-Mail  
**mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel**
2. alle Polizeiinspektionen im Bezirk Innsbruck Land per E-Mail
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz per ELAK
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht per ELAK
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Landeswarnzentrale, lwz@tirol.gv.at per E-Mail
6. Bezirksfeuerwehrkommando Innsbruck Land, bfv.ibk.land@tirol.com per E-Mail
7. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Bezirksforstinspektion Innsbruck per ELAK
8. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Bezirksforstinspektion Steinach per ELAK
9. BPK - Bezirkspolizeikommando Innsbruck Land, bpk-t-innsbruck@polizei.gv.at per E-Mail
10. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit per E-Mail
11. Amtstafel im Haus
12. Internetredaktion der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck per E-Mail  
**mit der Bitte um Veröffentlichung**

#### Zur Kenntnis an:

13. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gewerbe, per ELAK
14. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Sicherheit und Aufenthalt, per ELAK
15. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Journaledienst per Mail